Berlin, den 30. Januar. Vor der Zivilkammer des Landgerichts I Berlin fand in diesen Tagen ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der erlassenen einstweiligen Verfügung statt, durch die dem Schriftsteller Karl May und seinem Verleger Fehsenfeld in Freiburg i. Br. bei einer Strafe von 1000 M für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten wurde, Mays Selbstbiographie „Mein Leben und Streben“ zu verbreiten, da dieses Buch schwere Beleidigungen des Herrn Lebius enthalte. Es wurde sowohl über die einstweilige Verfügung als auch über die gleichzeitig erhobene Unterlassungsklage verhandelt. Die Beklagten beantragten, die einstweilige Verfügung nur unter der Bedingung aufrecht zu erhalten, daß Lebius eine Sicherheit von 20 000 M leiste. Das Gericht lehnte jedoch diesen Antrag ab und erließ ein Urteil dahin, daß die einstweilige Verfügung unbeschränkt aufrecht erhalten wird. Außerdem wurden May und sein Verleger verurteilt, die Verbreitung des Buches „Mein Leben und mein Streben“ zu unterlassen.

Aus: Hamburgischer Correspondent. 31.01.1911.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018